

## Kreistagsdrucksache Nr. 053/15

AZ. GB2/A21

Anlage: 1

### Tagesordnungspunkt

Kinderschutz: Umsetzung des § 72a SGB VIII im Landkreis Tübingen  
(Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche)

### Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 24.06.2015

---

Mit Einführung des Kinder- und Jugendhelferweiterungsgesetzes (KICK) wurde der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert. Kern war die Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII, die das Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung regeln. Sicherergestellt wurde durch das Gesetz auch, dass ausschließlich geeignetes hauptamtliches Personal beschäftigt wird.

Mit dem seit 01.01.2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetz wurde der § 72 SGB VIII neu gefasst und erweitert. Der Jugendhilfeausschuss wurde darüber in der Vergangenheit informiert (siehe KT-Drucksachen Nr. 034/12 und 069/13).

Neben hauptamtlichen Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe wird nun auch von ehrenamtlich tätigen Personen bei bestimmten Tätigkeiten, abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gefordert, um zu prüfen, ob einschlägige Verurteilungen vorliegen, insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit.

Bei welchen Tätigkeiten eine Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses notwendig ist, regelt eine Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger.

Zur landeseinheitlichen Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde unter Federführung des Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in einer kommunalen Arbeitsgruppe für die Praxis eine „Arbeitshilfe § 72a SGB VIII“ entwickelt, die 2014 veröffentlicht und 2015 konkretisiert wurde.

Die Arbeitshilfe greift neben der Frage, für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist auch Hinweise zu Zuständigkeit, Gebührenbefreiung, Datenschutz, Dokumentation und Vorlageturnus auf.

Da die Umsetzung des § 72a SGB VIII im Bereich des Ehrenamtes sehr sensibel zu handhaben ist, wurden auch erste Erfahrungen aus anderen Landkreisen einbezogen.

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei ehrenamtlichen Tätigkeiten wird nur als eine Maßnahme innerhalb eines Schutz- und Präventionskonzeptes des jeweiligen Vereines, Verbandes, Trägers etc. zum Kinderschutz gesehen.

Konkrete Informationen enthält die **Anlage** „Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des § 72a SGB VIII -Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für Ehren- und Nebenamtliche im Landkreis Tübingen“

## **Umsetzung im Landkreis Tübingen**

### Bisherige Umsetzungsschritte:

In den Jahren 2007 und 2008 wurden mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Kommunen Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII abgeschlossen.

Den oben genannten Trägern wurde eine Ergänzung zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe für Kinder gemäß § 8a SGB VIII und 72a SGB VIII gestellt.

### Weitere Schritte:

Es werden Vereinbarungen mit weiteren Trägern der Jugendarbeit über die Umsetzung des § 72a SGB VIII, Abs. 4 – Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die bei ihrer Tätigkeit „qualifizierten Kontakt“ zu Kindern und/oder Jugendlichen haben, abgeschlossen. Bestehende Vereinbarungen werden erweitert.

Das Gesetz bezieht sich auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst nur die Leistungen, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Im Sinne eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes ist es jedoch wünschenswert mit möglichst allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen.

Es werden daher die Träger schriftlich zum Abschluss einer Vereinbarung aufgefordert, die Mittel von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen erhalten.

Trägern, die nicht durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe gefördert werden wird angeboten auf freiwilliger Basis eine Vereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen. Der Landkreis bittet dazu die Gemeinden um Bereitstellung der Kontaktdaten von Anbietern von Kinder- und Jugendarbeit vor Ort.

Um alle Träger angemessen zu informieren bietet der Landkreis in den Planungsregionen des Jugendamtes und für die Dachverbände Informationsveranstaltungen zum Thema „Umsetzung des § 72a im Landkreis Tübingen“ und Informationsmaterialien auf Grundlage der Arbeitshilfe des KVJS an. Diese finden im September und Oktober 2015 statt. Bei Bedarf können Träger bei der Umsetzung des § 72a SGB VIII auch individuell unterstützt werden.

Am 22.06.2015 werden im Rahmen der Kreisverbandsitzung des Gemeindetages die Bürgermeister detailliert über das Thema informiert. Dort sollen auch in anderen Landkreisen aufgetretene Fragen bezüglich der Umsetzung auf kommunaler Ebene und des Datenschutzes erörtert werden.